

ABSOLVENTENFEIER AN DER FU BERLIN AM 24. APRIL 2009

Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt, Konstanz

Der Sport – Rote Karte oder grünes Licht für den Juristen?**Teil A Einleitung**

Ich darf mich zunächst sehr herzlich dafür bedanken, dass mir die Ehre zuteil wurde, an der diesjährigen Absolventenfeier die Festrede zu halten, und dies an einem Ort, an welchem ich selbst mit meinen juristischen Studien begann. Dabei habe ich mir eine Problematik ausgesucht, die gerade das Licht der juristischen Welt erblickt hatte, als ich mich in einem ähnlichen Stadium der juristischen Ausbildung befand, wie Sie, die Sie heute hier in der Absolventenfeier geehrt werden.

Die Rede ist vom Sportrecht, mit welchem ich mich inzwischen seit etwa 30 Jahren übrigens mit wachsender Begeisterung beschäftige.

Teil B Hauptteil**1. Der Sport: Ein rechtsfreier Raum?**

Als ich vor etwa 15 Jahren an den Schaufenstern eines großen Sportgeschäftes in New York entlang lief, fiel mir vor allem ein Fenster mit der Puppe eines Leichtathleten auf, dessen Grundsätze seines täglichen Sportlebens schlagwortartig angeschrieben standen. Eines dieser Leitsätze des Leichtathleten war: „No Lawyers“!

Diese Entdeckung im New Yorker Schaufenster machte ich nur wenige Jahre vor dem Zeitpunkt, als der Skandal um das inzwischen berüchtigte

Balco-Dopinglabor ruchbar wurde, und heute ist zumindest der Berufssport ohne Anwälte auch in den USA praktisch nicht mehr denkbar.

Dies war nicht immer so: Auch in Europa herrschte noch nach dem Ende des 2. Weltkrieges in der juristischen Lehre die Ansicht vor, dass sich der Sport in einem „rechtsentlassenen Raum“ bewege oder dass sich die Sport- und Spielregeln nicht als Rechtsregeln erfassen lassen.

Noch Anfang der 70er Jahre gab es im Satzungsrecht des Deutschen Fußballbundes eine Bestimmung, welche die Einleitung eines Rechtsstreits gegen einen Mitspieler oder Gegenspieler von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Verbandes abhängig machte, und noch heute entspricht es der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland zum Vereinsrecht, dass es in vielen Fällen noch immer zulässig sein soll, den Ausschluss von Rechtsanwälten in Sportgerichtsverfahren und bei der Vertretung von Vereinsmitgliedern in Mitgliederversammlungen durch Satzungsrecht anzuordnen. Es kann auch noch ein ganz aktuelles Beispiel angefügt werden: In den für die Olympiade 2009 bis 2012 geltenden „Racing Rules of Sailing“ der International Sailing Federation heißt es unter den „Fundamental Rules“ unter Ziffer 3 sinngemäß, dass jeder Wettkampfteilnehmer durch seine Teilnahme am Rennen sich den Segelregeln unterwirft und etwaige Wettkampfstrafen der Jury akzeptiert,

ohne diese etwa bei einem Gericht anzufechten, anderenfalls ein Ausschluss aus dem Wettbewerb wegen unsportlichen Verhaltens als Sanktion verhängt werden kann.

Dabei ist es kein Geheimnis mehr, dass der Sport je länger je mehr vom Recht erfasst wird. Wenn Sie heute in den Sportteil großer Tageszeitungen schauen oder den Teletext des deutschen Fernsehens verfolgen, so werden Sie regelmäßig neben den Sportresultaten und Spielberichten Darstellungen von Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Sportausübung vorfinden. Damit hat das Sportrecht eine rasante Entwicklung hinter sich, die vor knapp 40 Jahren begann und in deren Anfang übrigens auch Berlin eine gewisse Rolle spielte. Der sogenannte Bundesligaskandal, in welchen ja auch Hertha BSC maßgeblich beteiligt war, ist die eigentliche Geburtsstunde des Sportrechts in Deutschland gewesen. In den 50er Jahren hatte sich die Diskussion der Beziehungen zwischen Recht und Sport im Wesentlichen auf § 226 a Strafgesetzbuch konzentriert, wenn zum Beispiel erörtert wurde, ob die Einwilligung in studentische Schlägermensuren sittenwidrig ist. In den 60er Jahren beschäftigte sich die Rechtsdiskussion eigentlich nur mit haftungsrechtlichen Fragestellungen, zum Beispiel bei Verletzungen im Fußballsport und beim Skilauf.

Die Aufarbeitung des Bundesligaskandals hat dann das Tor zum „Schutzgebiet Sport“ endgültig aufgestoßen. Seither hat das

Sportrecht einen bis heute ungebrochenen Siegeszug angetreten und sich Bahn durch die Palette sämtlicher Rechtsdisziplinen gebrochen, welche dem Sportrecht längst das Prädikat „Querschnittsdisziplin“ eingebracht hat. Um Ihnen die ganze Bandbreite der vom Sportrecht tangierten Rechtsdisziplinen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - vorzuführen, seien nur die folgenden Beispiele aufgelistet, in welcher auch Berliner Fälle immer wieder auftauchen:

- a. Das Strafrecht hat in den letzten Jahren dem Sportrecht durchaus zu gewisser Publizität verholfen, wenn man etwa an den Berliner Schiedsrichterskandal um den Schiedsrichter Hoyzer und den damit zusammenhängenden Wettbetrug denkt.
- b. Das allgemeine Zivilrecht ist nicht nur im Sporthaftungsrecht betroffen, sondern insbesondere auch im Vereins- und Verbandsrecht, welches heute dominiert wird vom Recht der Sportvereine und Sportverbände. In den letzten Jahren ist immer mehr das Recht der Minderjährigen ins Blickfeld der Juristen gerückt, wenn zum Beispiel hochtalentierete Fußballspieler schon im jugendlichen Alter vertraglich an Vereine gebunden werden. Von eminent wichtiger Bedeutung ist das Vertragsrecht, wobei im Sportrecht im Mittelpunkt Verträge „sui generis“ stehen, zum Beispiel Lizenzverträge, Sponsorenverträge, Merchandisingverträge etc.

- c. Mit dem Aufschwung des Berufssportlertums haben sich auch die Arbeitsgerichte zunehmend mit arbeitsrechtlichen Sportstreitigkeiten zu befassen, wobei im Vordergrund Streitigkeiten um Arbeitslohn sowie die Abfindungen für vorzeitig entlassene Trainer stehen.
- d. Mit dem Aufbau der Macht von Sportverbänden rücken auch kartellrechtliche Probleme ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Hier sei an die aktuelle Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Fußballbund und der Deutschen Fußballliga einerseits sowie dem Bundeskartellamt andererseits erinnert.
- e. Das Insolvenzrecht muss immer wieder eingreifen, wenn Sportvereine in Konkurs geraten, wie dies zum Beispiel bei deutschen Eishockeyvereinen der Fall war, aber auch beispielsweise bei Handballvereinen. Sie kennen hier die bekannte Problematik der nachträglichen Wertung von Verbandsspielen, bei welchen ein Sportverein beteiligt war, der im Laufe einer Saison in Konkurs geraten ist.
- f. Problemstellungen ergeben sich wiederholt bei gewerblichem Rechtsschutz in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Hierbei sei beispielhaft an die Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006 erinnert, wo ja die FIFA erhebliche Mühen und übrigens auch Gelder investieren musste, um die eigenen Marken im Zusammenhang mit dieser Großveranstaltung zu schützen und zu verteidigen.

- g. Hiermit eng verwandt sind die Persönlichkeitsrechte der Athleten, deren Konterfei gern zu Werbezwecken abgebildet wird, ohne die vorherige Einwilligung des Sportlers einzuholen. Wir haben insoweit die bekannte Diskussion zu führen, inwieweit gerade auch Spitzenathleten als Person der Zeitgeschichte angesehen werden können, so dass deren Bilder auch ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen.
- h. Dies führt uns weiter zum Medienrecht. Erst das Bundesverfassungsgericht musste ja bekanntlich die Frage entscheiden, inwieweit Kurzberichte über Fußballbundesligaspiele in der Tagesschau gesendet werden dürfen, gegebenenfalls auch gegen Zahlung einer Lizenzgebühr. Sie kennen die aktuelle Diskussion um die Frage, inwieweit Fußballspiele im Free-TV zu empfangen sind oder nicht.
- i. Das Prozessrecht, insbesondere das Schiedsverfahrensrecht, hat dank der Zunahme sportgerichtlicher Verfahren einen eigentlichen Aufschwung genommen. Insoweit steht im Mittelpunkt die Diskussion, inwieweit die von den Sportverbänden eingerichteten Sportgerichte als echte oder unechte Schiedsgerichte anzusehen sind. Zu Beginn des letzten Jahres ist zudem das „Deutsche Sportschiedsgericht“ eingerichtet worden, welches inzwischen auch schon einige wenige Fälle zu entscheiden hatte. Auf der internationalen Ebene ist vor allem der

CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne, zu nennen, der als höchste Rechtsinstanz bei allen olympischen Sportverbänden und auch bei anderen Spitzenverbänden vereinbart wird. Eine besondere Bedeutung kommt insoweit der sogenannten „ad hoc-Kammer“ zu, welche bei olympischen Spielen oder bei anderen großen Sportveranstaltungen binnen 24 Stunden vor Ort eine Eilentscheidung zu treffen hat. Bekannt ist aus deutscher Sicht insbesondere die Disqualifikation der Vielseitigkeitsreiter bei den olympischen Sommerspielen in Athen geworden, wo die deutsche Reitermannschaft zunächst eine Goldmedaille errungen hatten, die dann durch Eilentscheid wieder aberkannt wurde.

- j. Auch das öffentliche Recht kommt im Sport nicht ungeschoren davon. Hierbei sei beispielhaft das Baurecht im Zusammenhang mit der Erstellung von Sportstadien erwähnt. Bei der Gewährleistung der Sicherheit in den Stadien ist dann das Polizeirecht einschlägig. In Zusammenhang mit Freilichtsportveranstaltungen treten immer wieder Konflikte mit dem Umweltrecht in Erscheinung, welches etwa dafür sorgt, dass selbst traditionelle Autorennen – wie zum Beispiel das Schauinsland-Rennen im Schwarzwald – nicht mehr durchgeführt werden dürfen oder geplante Skipisten aus Umweltschutzgründen nicht realisiert werden dürfen. Auch das Recht des öffentlichen Dienstes wird tangiert, sind doch viele

Spitzenathleten in Deutschland Angehörige der Bundespolizei oder anderer Polizeibehörden.

- k. Der Unterzeichner hat auch viel mit sozialversicherungsrechtlichen Fällen zu tun. Viele Berufssportler sind zwangsweise bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. So kommt es, beispielsweise beim Eishockey, häufig zu Verletzungen bei der Ausübung des Sportes, die dann durch den Sozialversicherungsträger zu kompensieren sind.

- l. In den letzten Jahren sehen sich Sportvereine und Sportverbände leider häufiger als gewünscht mit dem Steuerrecht konfrontiert. Sportvereine und -verbände genießen ja grundsätzlich die Vorzüge der Gemeinnützigkeit, deren Grenzen jedoch schneller, als häufig angenommen wird, überschritten werden können, beispielsweise bei dem Betrieb der Sportvereinsgaststätte oder bei der Auszahlung von Spesen und Aufwandsentschädigungen. Die Abzugsfähigkeit von Sponsorzahlungen als Betriebsausgabe musste zunächst durch den sogenannten Sponsorenerlass der deutschen Finanzbehörden geregelt werden.

- m. Selbstverständlich ist auch das Verfassungsrecht im Sport involviert. Man denke etwa an die Grundrechte der Sportler, zum Beispiel die Berufsfreiheit und die Meinungsfreiheit oder den Gleichheitssatz, aber auch an den Dauerbrenner im Sportrecht, die Autonomie des Sportes, die übrigens thematisch im Mittelpunkt der Jubiläumstagung zum 10jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltverein steht, die Mitte August 2009 in Berlin am Rande der Leichtathletik-Weltmeisterschaft abgehalten wird.
- n. Infolge der internationalen Verflechtung der Sportbewegung hat auch das Europa-Recht an Bedeutung gewonnen. Es sei hier nur an das berühmte Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofes erinnert, welches riesige Wellen quer durch alle europäischen Sportverbände und auch die entsprechenden Weltverbände geschlagen hat. In dem Bosman-Urteil ging es ja um die Garantie der Freizügigkeit von Sportlern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und damit um die Klauseln von Sportverbänden, die den Einsatz von ausländischen Athleten im Mannschaftssport begrenzten. Derzeit wartet die gesamte Sportwelt auf ein Urteil des EuGH zur Frage der Zulässigkeit privater Sportwettenvermittlung.

- o. Schließlich sei noch das Völkerrecht angesprochen, welches insbesondere in Zusammenhang mit dem Doping im Sport angewendet worden ist. Hier sei die im Jahre 2005 erlassene Konvention der UNESCO gegen Doping im Sport erwähnt, aber auch die Überprüfung des Anti-Doping-Codes der Welt-Anti-Doping-Agentur WADA, dessen neuste Fassung am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, anhand der Menschenrechtskonvention.

Diese Liste ließe sich sicherlich noch durch zahlreiche weitere Beispiele ergänzen. Sie soll Ihnen nur deutlich machen, dass im Grunde jeder Jurist, für welche Rechtsdisziplin er auch immer eine Vorliebe empfinden sollte, ein Tätigkeitsgebiet im Sportrecht für sich finden kann.

2. Investitionen zum Sportrecht

Wo so viele Rechtsbeziehungen existieren, sind natürlich auch viele Rechtsverstöße zu registrieren, die durch geeignete Spruchkörper zu unterbinden beziehungsweise zu ahnden sind. Tatsächlich hat denn auch in den 80er und 90er Jahren in den Sportverbänden eine eigentliche Gründungsphase eingesetzt, in welcher Rechtsausschüsse, Disziplinarkommissionen, Justiziare und Sportgerichte in den Satzungen verankert und dann auch tatsächlich eingerichtet wurden. Welche Bedeutung inzwischen den Sportgerichten zukommt, belegt das Beispiel des Deutschen Fußballbundes, der jährlich mehr als

200'000 Sportgerichtsverfahren durchführt. Die großen Dachverbände, zum Beispiel der Deutsche Olympische Sportbund DOSB, der DFB und die DFL, unterhalten ebenso wie die FIFA, das IOC und andere internationale Sportdachverbände eigene Rechtsabteilungen. Auch große Sportvereine führen inzwischen interne oder zumindest externe Rechtsberatungsstellen.

Beim Sportgerichtswesen ist allerdings eine wichtige Schranke zu beachten, welche die Rechtsordnung zur Anerkennung der Spruchbarkeit aufgebaut hat, wenn die staatliche Gerichtsbarkeit wirksam ausgeschlossen sein soll: Ein echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO setzt bekanntlich die völlige Unabhängigkeit der Schiedsrichter von allen Verbandsorganen voraus, welche bei den sogenannten Sportgerichten in aller Regel nicht gewährleistet ist. Dennoch kommt den unterinstanzlichen Sportgerichten eine eminente Bedeutung zu, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die ordentlichen Gerichte erst dann angerufen werden dürfen, wenn der vereinsinterne Instanzenzug erschöpft ist.

Diese Sportgerichte sind zwar häufig durch Fachleute aus dem jeweiligen Sportverband besetzt, doch wird in aller Regel Wert darauf gelegt, dass mindestens der Vorsitzende der jeweiligen Spruchkammer die Befähigung zum Richteramt hat, also ein Volljurist ist. Hieraus folgt zwangsläufig, dass die Zuwachsbranche

Sport einen wachsenden Bedarf an juristisch ausgebildeten Mitarbeitern hat und dass vor allem bei Berufssportarten, aber nicht nur dort, juristischer Sachverstand notwendigerweise nachgefragt wird. Und dies, obwohl ein erheblicher Teil der Sportgerichtspraxis der Schiedsgerichtsbarkeit vorenthalten ist, weil § 101 Arbeitsgerichtsgesetz die Streitigkeiten aus Sportarbeitsverhältnissen den Arbeitsgerichten vorbehält.

Wie wichtig sich die Rechtsprechungspraxis auch für die Sportverbände selbst auswirken kann, belegt das berühmte Beispiel der UEFA, des Europäischen Fußballverbandes, die ihren Sitz in der Schweiz aus dem Kanton Bern nach Nyon in den Kanton Waadt verlegte, um dem Richteramt der Stadt Bern entgehen zu können, welches in den Anfängen der Champions League Entscheidungen traf, die der UEFA nicht genehm waren.

Juristen mit dem Spezialgebiet Sportrecht gibt es nicht nur in den Verbänden und Vereinen, sondern mittlerweile auch in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Deutsche Bundestag verfügt über einen Sportausschuss, deren Vorsitzender der Berliner Rechtsanwalt Dr. Danckert ist. Die Deutsche Bundesregierung hat dem Bundesinnenminister auch das Ressort Sport zugeteilt, welches sich zum Beispiel auch mit Rechtsproblemen in Zusammenhang mit der Sportförderung, mit den Sportwetten oder auch der Stasi-Vergangenheit von Trainern und Athleten beschäftigt.

Ein Tummelplatz für Juristen ist in den letzten 10 Jahren der Anti-Doping-Kampf geworden, der zunächst eine Domäne der Mediziner und allenfalls der Pharmakologen zu werden schien. Dabei spricht es für sich, dass innerhalb von gerade 10 Jahren 3 verschiedene Anti-Doping-Reglemente in Kraft getreten sind, was vor allem eine Folge der gravierenden Auswirkungen einer Wettkampfsperre auf Hochleistungsathleten ist. Die Entwicklung des Dopingrechtes zeigt auch auf, dass es dem mitteleuropäischen Rechtsverständnis nur äußerst schwer gelingen kann, sich gegen den anglo-amerikanischen Rechtskreis durchzusetzen.

Inzwischen gibt es auch verschiedene Institutionen, die sich die Vermehrung sportrechtlichen Wissen auf ihre Fahnen geschrieben haben: In Deutschland wurde schon vor 27 Jahren der Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht – heute: Vereinigung für deutsches und internationales Sportrecht – gegründet, der ein- bis zweimal jährlich Arbeitstagungen organisiert. Der Deutsche Anwaltverein hat eine Arbeitsgemeinschaft Sportrecht vor 10 Jahren ins Leben gerufen. Schon mehr als 15 Jahre besteht ISLA – International Sport Lawyers Association –, also eine Vereinigung von Sportanwälten, mit Sitz in Zürich. Mittlerweile existieren in der Schweiz, in Holland, Polen, Italien, Spanien, England, Frankreich, USA und weiteren Ländern sportjuristische Vereinigungen. Sportjuristisches know-how vermitteln etliche Fachzeitschriften, im deutschsprachigen Raum

vor allem die Zeitschrift Sport und Recht sowie die in der Schweiz herausgegebene Zeitschrift Causa Sport. Der oben bereits erwähnte Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht gibt zudem die Schriftenreihe „Recht und Sport“ heraus, die inzwischen knapp 40 Bände umfasst.

3. Grünes Licht für Sportjuristen

Wenn ich nun wieder auf meine Ausgangsfrage zurück komme, so wird es Sie nicht weiter erstaunen, dass mein Resümee eindeutig lautet: Der Sport zeigt dem Juristen heute keine rote Karte, sondern grünes Licht! Es bieten sich für den angehenden, aber auch für den praktizierenden Juristen mannigfache Tätigkeitsfelder auf dem Gebiet des Sports, auch wenn man gelegentlich dem abschätzigen Vorwurf einer „Verrechtlichung des Sports“ begegnet, die allerdings der Sport letztlich selbst provoziert hat. Um den jungen Juristen auf die Dimension Sportrecht vorzubereiten, sind auch die Universitäten gefordert, geeignete Lehrveranstaltungen auf sportrechtlichem Territorium anzubieten. Inzwischen gibt es ja bereits spezielle Studiengänge, zum Beispiel zum Sportökonomien, die sich in dem Lehrstoff wesentlich auf das Sportrecht abstützen.

Teil C Schluss

Das Sportrecht ist zweifelsohne nach wie vor lediglich eine Nische im Rahmen der breit gefächerten Palette unseres Rechtssystems. Aber: Es lohnt sich durchaus, in diese Nische zu investieren, weil der Bedarf an Sportjuristen weiter zunehmen dürfte.

In diesem Sinne darf ich Sie nachhaltig dazu ermuntern, sich mit der „sportrechtlichen Komponente“ der angeblich „schönsten Nebensache der Welt“ im Rahmen Ihrer juristischen Karriere intensiver zu beschäftigen. Ihren Lieblingssport selbst können Sie ja trotzdem weiter betreiben.